

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 9. März 2016

156.

Schriftliche Anfrage von Dr. Mario Babini und Andreas Egli betreffend Übertretungsverfahren im Strassenverkehr, Praxis betreffend Versand einer Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist einer Busse sowie effektive Kosten als Grundlage für die Erhebung der Gebühren durch das Stadtrichteramt

Am 11. November 2015 reichten Gemeinderäte Dr. Mario Babini (parteilos) und Andreas Egli (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/359, ein:

Kürzlich wurde in der Presse ein Fall publik, bei welchem ein Autofahrer im Kreis 2 der Stadt Zürich die zulässige Höchstgeschwindigkeit, nach Abzug des Toleranzwertes, um 1 km/h überschritten hatte. Da er die Busse von 40 CHF nicht fristgemäss bezahlte, wurde ihm ohne Mahnung ein Strafbefehl des Stadtrichteramtes zugestellt, welches zusätzlich zur Busse eine Gebührenpauschale von 90 CHF beinhaltete. Wir stellen in diesem Zusammenhang dem Stadtrat die folgenden Fragen zur Beantwortung:

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Fälle von Übertretungsverfahren im Strassenverkehr landen infolge Versäumnis der Zahlungsfrist vor dem Stadtrichteramt?
2. Warum ist diese Praxis von derjenigen der Kantonspolizei unterschiedlich, welche bei solchen Fällen eine Mahnung versendet, bevor die Angelegenheit vor dem Richter landet?
3. Welches sind die Gründe, in der Stadt Zürich ein zum Kanton unterschiedliches Verfahren anzuwenden?
4. Wie ist der zusätzliche Betrag von 90.00 CHF zur Busse zu erklären und welche effektiven Kosten entstehen dadurch für das Stadtrichteramt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie viele Fälle von Übertretungsverfahren im Strassenverkehr landen infolge Versäumnis der Zahlungsfrist vor dem Stadtrichteramt?»):

Gesamthaft hat die Stadtpolizei im Jahr 2015 rund 55 000 Fälle wegen Nichtbezahlen von Ordnungsbussen an das Stadtrichteramt rapportiert.

Zu den Fragen 2 und 3 («Warum ist diese Praxis von derjenigen der Kantonspolizei unterschiedlich, welche bei solchen Fällen eine Mahnung versendet, bevor die Angelegenheit vor dem Richter landet?») («Welches sind die Gründe, in der Stadt Zürich ein zum Kanton unterschiedliches Verfahren anzuwenden?»):

Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes, anonymes Verfahren. Das Ordnungsbussengesetz hält fest, dass die Täterin oder der Täter die Ordnungsbusse innerhalb von 30 Tagen zahlen kann (Art. 5 und 6 Ordnungsbussengesetz OBG; SR 741.03). Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, leitet die Polizei nach einer kurzen Wartefrist das ordentliche Verfahren ein. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid festgehalten, dass sich aus dem Bundesrecht keine Pflicht für ein Mahnverfahren ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6S.395/2005 vom 11. Dezember 2005). In diesem Zusammenhang ist auch an die Funktion der Ordnungsbusse als Sanktion wegen einer Gesetzesübertretung zu erinnern; dies unterscheidet sie von einer Rechnung im privaten Geschäftsverkehr.

Rund die Hälfte der von der Stadtpolizei ausgestellten Ordnungsbussen im Verkehrsbereich sind Parkbussen und werden in einem ersten Schritt auf dem falsch parkierten Fahrzeug deponiert. In diesen Fällen ist nicht sicher, ob die fehlbare Person die Busse auch wirklich auffindet. Deshalb stellt die Stadtpolizei bei Parkbussen den Fahrzeughalterinnen und -haltern nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Übertretungsanzeige mit der Post zu, womit eine zweite Zahlungsfrist beginnt.

Das Nichtbezahlen einer Ordnungsbusse kann auch ein bewusster Entscheid der gebüssten Person sein. Mit dem Nichtbezahlen der Ordnungsbusse kann der Gang ins ordentliche Verfahren bewusst gewählt werden. Die gebüsste Person kann auf diesem Wege beim Stadtrichteramt die richterliche Beurteilung des Falls verlangen. Das Einleiten dieses Vorgangs ist auf jeder Busse oder auf jeder Übertretungsanzeige ersichtlich.

Die Kosten für ein zusätzliches Schreiben der Stadtpolizei – eine Mahnung – könnten nicht der gebüssten Person auferlegt werden, sondern müsste mit Mitteln der Stadt Zürich gedeckt werden. Der administrative Ablauf der beiden Polizeikorps kann im Übrigen nicht 1:1 miteinander verglichen werden.

Zu Frage 4 («Wie ist der zusätzliche Betrag von 90.00 CHF zur Busse zu erklären und welche effektiven Kosten entstehen dadurch für das Stadtrichteramt?»):

Beim Betrag von Fr. 90.– handelt es sich um eine Pauschalgebühr. Diese setzt sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands des Stadtrichteramts und den Auslagen zusammen.

Die Gebührenrahmen der Statthalterämter und Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden hat der Regierungsrat des Kantons Zürich in der Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 (GebV StrV) festgelegt. Diese Verordnung stützt sich auf § 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozessrecht (GOG) und Art. 424 der Strafprozessordnung (StPO). Danach können in einfachen Fällen Pauschalgebühren festgesetzt werden, die auch die Auslagen abgelden (§ 7 Abs. 1 GebV StrV). Darüber hinaus hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich am 18. Mai 2012 zur einheitlichen Bemessung der Gebühren der Übertretungsstrafbehörden innerhalb der Gebührenrahmen eine Richtlinie erlassen (in Kraft seit 1. August 2012). Danach soll beim Erlass eines Strafbefehls, mit welchem eine Busse in der Höhe von Fr. 1.– bis Fr. 80.– ausgesprochen wird, in der Regel eine Gebühr von Fr. 90.– erhoben werden. Der in den Richtlinien vorgesehene Gebührenansatz steigt in Abhängigkeit zur ausgesprochenen Bussenhöhe (vgl. dazu die erwähnten Richtlinien, Ziff. III).

Bei dieser Sachlage kann die Beantwortung der Frage nach den effektiven Kosten für das Stadtrichteramt im vorliegenden Zusammenhang auf Folgendes beschränkt werden: Jeder Polizeirapport – unabhängig davon, ob er beispielsweise wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Bettelei, Schwarzfahren, Nichtbeherrschen eines Fahrzeugs, wegen Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen Übertretungen aus dem Bereich der Milieu- und Sexualdelikte erstellt wurde – löst beim Stadtrichteramt mehrere Arbeitsschritte und damit einen Bearbeitungsaufwand aus: Geschäftskontrolle, Fallbearbeitung inklusive allfällige Abklärungen, Post-, Telefon- und ähnliche Spesen, Ausfertigung, Zustellung usw. Werden Strafbefehle erlassen, kommen zur Deckung der Aufwendungen und Auslagen die oben erwähnten Richtlinien über die Gebührenansätze zum Tragen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti